

Geschäftsverzeichnismn.
1015 und 1077
Urteil Nr. 4/98
vom 21. Januar 1998

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigkeitklärung der Artikel 61 bis 78 und 82 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 25. Juli 1996 über verschiedene Maßnahmen bezüglich der Haushaltsfonds, der Schulgebäude, des Unterrichts und der audiovisuellen Medien, erhoben von der Gesellschaft französischen Rechts s.a. Télévision française 1.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Referenten R. Moerenhout als stellvertretender Kanzler, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. November 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Dezember 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Gesellschaft französischen Rechts s.a. Télévision française 1, abgekürzt T.F.1., mit Gesellschaftssitz in F-75015 Paris, rue Vaugelas 33, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 61 bis 78 und 82 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 25. Juli 1996 über verschiedene Maßnahmen bezüglich der Haushaltsfonds, der Schulgebäude, des Unterrichts und der audiovisuellen Medien (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Oktober 1996).

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1015 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 14. April 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. April 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Gesellschaft französischen Rechts s.a. Télévision française 1, abgekürzt T.F.1., mit Gesellschaftssitz in F-75015 Paris, rue Vaugelas 33, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 61 bis 78 und 82 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 25. Juli 1996 über verschiedene Maßnahmen bezüglich der Haushaltsfonds, der Schulgebäude, des Unterrichts und der audiovisuellen Medien (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Oktober 1996).

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1077 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Verfahren

a. *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1015*

Durch Anordnung vom 2. Dezember 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 6. Januar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Januar 1997.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surllet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, hat mit am 20. Februar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 26. Februar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die Gesellschaft französischen Rechts s.a. Télévision française 1 hat mit am 28. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

b. *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1077*

Durch Anordnung vom 15. April 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 7. Mai 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Mai 1997.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surllet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, hat mit am 23. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 14. August 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die Gesellschaft französischen Rechts s.a. Télévision française 1 hat mit am 15. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

c. *Verbundene Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1015 und 1077*

Durch Anordnung vom 16. April 1997 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnungen vom 29. Mai 1997 und 25. November 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 29. November 1997 bzw. 29. Mai 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 15. Oktober 1997 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsfähig erklärt und den Sitzungstermin auf den 12. November 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 16. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 12. November 1997

- erschienen

. RA J.-P. Hordies, RÄin A. Maqua und RA E. Gillet, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RA D. Garabedian, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Artikel 61 des Dekrets vom 25. Juli 1996 enthält mehrere Definitionen.

Artikel 62 § 1 bestimmt folgendes:

« Es wird eine Steuer auf Fernsehwerbung eingeführt,

a) die von einer Fernsehanstalt gesendet wird, deren Einschaltquote im Jahresdurchschnitt im französischen Sprachgebiet über zehn Prozent liegt, und

b) die durch Kabelnetze oder durch Satelliten übertragen und im französischen Sprachgebiet empfangen wird. »

Die Steuer wird festgesetzt auf 1.500 Franken pro Minute Fernsehwerbung, die während des Kalenderjahres, das dem Jahr vorangeht, dessen Jahreszahl das Veranlagungsjahr angibt, gesendet wird.

Artikel 62 § 2 bestimmt folgendes:

« Die Regierung kann die in § 1 *a)* genannte Quote nach eingeholtem Gutachten der Werbeethikkommission der Französischen Gemeinschaft anpassen. »

Artikel 64 bestimmt folgendes:

« Die Steuer wird festgesetzt auf 1.500 Franken pro Minute Fernsehwerbung, auf die sich Artikel 62 § 1 bezieht und die während des Bezugsjahres gesendet wird. »

Artikel 65 § 1 bestimmt folgendes:

« Die Steuer ist von der Fernsehanstalt, die die Fernsehwerbung sendet, zu entrichten. »

Hinsichtlich der Steuerpflicht führt Artikel 65 § 2 eine Gesamtschuldnerschaft zwischen zur selben Gruppe gehörenden Fernsehanstalten ein, wobei der Begriff « Gruppe » in Artikel 61, insbesondere in § 6, definiert wird.

In den folgenden angefochtenen Artikeln des Dekrets wird das Verfahren zur Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage, der Eintragung in die Heberolle, der Bezahlung und Eintreibung, einschließlich der Streitfälle festgelegt.

Artikel 71 des Dekrets bestimmt, daß Steuerpflichtige, die keine feste Niederlassung in Belgien haben, dazu gehalten sind, von den Dienststellen der Regierung der Französischen Gemeinschaft einen in Belgien ansässigen haftbaren Vertreter anerkennen zu lassen, der sich gegenüber der Französischen Gemeinschaft persönlich und schriftlich zur Bezahlung der Steuer und der Verzugszinsen, die ihr geschuldet sein sollten, verpflichtet.

Artikel 78 des Dekrets bestimmt, daß für das Veranlagungsjahr 1997 das Bezugsjahr, das als Berechnungsgrundlage für die Steuerveranlagung dient, ausnahmsweise das Jahr 1995 ist.

Artikel 82 des Programmdekrets bestimmt, daß die Artikel, deren Nichtigerklärung laut der vom Hof geprüften Klage beantragt wird, am 1. Januar 1997 in Kraft treten.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Zur Hauptsache

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1015

A.1. Zur Unterstützung der an erster Stelle erhobenen Klage werden drei Klagegründe vorgebracht. Der erste Klagegrund beruht auf einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Der zweite Klagegrund beruht auf einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sowie gegen die allgemeinen Grundsätze des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs und der Wirtschafts- und Währungsunion, einzeln betrachtet oder in Verbindung mit den vorgenannten Bestimmungen und Grundsätzen, sowie gegen die Artikel 30, 56, 59 und 60 des EG-Vertrags und gegen die Richtlinie « Fernsehen ohne Grenzen ». Der dritte Klagegrund beruht auf einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 sowie gegen Artikel 170 § 2 der Verfassung.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

A.2.1. Der erste Klagegrund umfaßt vier Teile.

A.2.2. Im ersten Teil wird vorgebracht, durch die angefochtenen Bestimmungen entstehe eine Diskriminierung zwischen Fernsehanstalten, deren Sendungen durch ein Kabelnetz übertragen und empfangen würden, und Fernsehanstalten, deren Sendungen durch Satelliten empfangen würden, während die Steuer - grundsätzlich - sowohl erstere als auch letztere zu entrichten hätten. Indem der Rat der Französischen Gemeinschaft sowohl die durch Satelliten als auch die durch Kabelnetze übertragene Fernsehwerbung ins Auge gefaßt habe, habe er eine rein förmliche Gleichheit eingeführt, die auf gar keiner faktischen Grundlage beruhe und demzufolge das Diskriminierungsverbot verletze.

Es zeige sich nämlich eindeutig, daß Fernsehanstalten, deren Sendungen hauptsächlich durch Satelliten empfangen würden, in Wirklichkeit nicht besteuert werden würden, da die Möglichkeiten der Steuereintreibung

bei den Satellitensendern eine Fiktion darstellen würden.

Das Kabelfernsehen gebe hingegen für die Fernsehanstalten Anlaß zur Erhebung von Urheberrechten und ähnlichen Rechten. Dies treffe in Belgien insbesondere auf T.F.1. zu, die infolge der Weiterverbreitung ihrer Sendungen durch das belgische Kabelnetz also Einnahmen erhalte, unabhängig von der Ausstrahlung von Werbeeinblendungen.

Die Suche nach einer « Erhebungsgrundlage » gehe also mit keinen Schwierigkeiten einher, da es für die Französische Gemeinschaft Belgiens ausreichen werde, eine Pfändung durchführen und einen Zahlungsbefehl vollstrecken zu lassen unter Zugrundelegung der Einnahmen aus der Übertragung der Sendungen der klagenden Partei durch das belgische Kabelnetz.

Ausländische Sender, deren Sendungen ausschließlich durch Satelliten übertragen würden, hätten in Belgien jedoch keine « Erhebungsgrundlage ». Die eventuelle Werbesteuer werde also angesichts dieser Sender nicht eingetrieben werden können, da sie nicht über Einkünfte verfügen würden, welche auf belgischem Staatsgebiet pfändbar wären.

A.2.3. Im zweiten Teil des Klagegrunds wird auf die Vorarbeiten zum Programmdekret Bezug genommen; daraus werde die Diskriminierung ersichtlich, die die angefochtenen Bestimmungen schaffen würden zwischen den Fernsehanstalten und den anderen Anstalten, die Werbung verbreiten würden, d.h. den Rundfunkanstalten, der Presse, der Filmbranche und generell allen Anstalten und Unternehmen, die sich mit Werbeträgern befassen.

Unter Berücksichtigung des Marktanteils der wichtigsten Medien landesweit werde das Fernsehen als Medium sich im Laufe der Zeit zwangsläufig als teurer erweisen. Die zur Zeit auf 1.500 belgische Franken pro Minute Fernsehwerbung festgesetzte Höhe der Steuer könne nicht als Element berücksichtigt werden, anhand dessen die Folgen der oben dargelegten Diskriminierung bewertet werden könnten. Es sei nämlich zu betonen, daß es sich hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen der Steuer für T.F.1. um einen Betrag von etwa 80.000.000 belgischen Franken pro Jahr handeln würde. Außerdem könne die Regierung gemäß Artikel 62 § 2 des Programmdekrets die Höhe der Steuer nach eingeholtem Gutachten der Werbeethikkommission anpassen.

Die beanstandete Steuer werde also unausweichlich zu einer Verlagerung der Werbeinvestitionen führen, entweder von Fernsehsendern, deren Fernsehwerbung mit der Steuer belegt werde, auf Fernsehsender, deren Fernsehwerbung nicht mit der Steuer belegt werde, oder von einem Medium auf ein anderes, zuungunsten der besteuerten Fernsehanstalten.

Die Diskriminierung zwischen den Medien könne nicht gerechtfertigt werden angesichts der vom Gemeinschaftsgesetzgeber verfolgten Zielsetzung, die nämlich darin bestehe, Geldmittel für den allgemeinen Haushalt der Gemeinschaft zu beschaffen. In dieser Hinsicht könne man sich fragen, weshalb nur die Fernsehwerbung zur Finanzierung dieses Haushalts herangezogen werde. Weder die Art dieser Werbung, noch diejenige der Anstalten, die sie verbreiten würden, noch jede auf dem betreffenden Markt basierende Erwägung ermögliche es, die adäquate Beschaffenheit der fraglichen Maßnahme angesichts der verfolgten Zielsetzung zu prüfen.

In Wirklichkeit sei die Werbesteuer nichts anderes als ein erneuter Versuch, den belgischen Werbemarkt zu zersplittern, nach der Entflechtung der T.V.B. AG -gemeinsame Werberegie der Fernsehanstalten der Französischen Gemeinschaft - und der Verurteilung des Königreichs Belgiens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in dessen Urteil vom 10. September 1996 (Rechtssache C-11/95 - Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, 10. September 1996).

Die Werbesteuer bezwecke also nicht die Besteuerung von Einnahmen aus der gewerblichen Tätigkeit auf dem belgischen Werbemarkt, da die Steuer die Sendezeit der Werbeeinblendung ungeachtet deren Ursprungs und ohne Rücksicht darauf, ob der Sender den belgischen Werbemarkt bearbeite oder nicht, besteuere. Die verfolgte Zielsetzung bestehe tatsächlich darin, ausländische Fernsehanstalten, die viele Zuschauer an sich ziehen und somit eine Bedrohung für die nationalen Sender darstellen würden, zu bestrafen.

A.2.4. Der dritte Teil des Klagegrunds beruht darauf, daß die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt von ihrem Anwendungsbereich ausschließen würden.

Da die Französische Gemeinschaft nicht nur im französischen Sprachgebiet zuständig sei, sondern auch

- hinsichtlich der sie anbelangenden Angelegenheiten - im Gebiet Brüssel-Hauptstadt, erhebe sich die Frage, weshalb sie den Anwendungsbereich des Dekrets auf diese Art und Weise eingeschränkt habe. Daraus ergebe sich, daß Fernsehanstalten, deren Sendungen nur im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt empfangen würden, trotz des Umstands, daß ihre Sendungen in französischer Sprache verbreitet oder von einem französischsprachigen Publikum empfangen würden, die Steuer nicht zu entrichten hätten, was gar nicht normal sei, wenn man wisse, daß die Französische Gemeinschaft ihnen gegenüber zuständig sei.

A.2.5. Im vierten Teil des Klagegrunds wird geltend gemacht, daß Artikel 71 des angefochtenen Dekrets für die ausländischen Fernsehanstalten rechtliche und praktische Probleme herbeiführen werde. Insbesondere T.F.1. sehe nicht ein, wie sie den Erfordernissen dieser Bestimmungen werde entsprechen können, welche demzufolge eine ungerechtfertigte und nicht zu rechtfertigende Diskriminierung zwischen den Fernsehanstalten, die eine feste Niederlassung in Belgien hätten, und den ausländischen Anstalten schaffe. Obwohl das Gesetz kraft Artikel 191 der Verfassung eine unterschiedliche Regelung zugunsten bzw. zuungunsten von Ausländern einführen könne, so könne dies nur insofern geschehen, als der Behandlungsunterschied gegenüber den Belgiern objektiv und angemessen gerechtfertigt werden könne, wobei diese Rechtfertigung in Anbetracht der Zielsetzungen und der Folgen der betreffenden Maßnahme zu beurteilen sei. Die beanstandete Normsetzung verstoße unmittelbar die Artikel 52 und 59 des EG-Vertrags, indem sie eine mittelbare Diskriminierung zwischen den Fernsehsendern der Französischen Gemeinschaft Belgiens und den ausländischen Fernsehsendern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union beinhalte.

Sie verstoße somit gegen den Verfassungsgrundsatz der Nichtdiskriminierung.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

A.3.1. Der zweite Klagegrund umfaßt zwei Teile.

A.3.2. Im ersten Teil wird vorgebracht, daß das Dekret das Verbot der Einschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs nicht beachte, und zwar weder nach europäischem, noch nach belgischem Recht. Das Dekret beeinträchtige auch den freien Warenverkehr. Die Fernsehanstalten, die einen Teil ihrer Einnahmen aus der Zurverfügungstellung von Sendezeit für Werbeeinblendungen bezögen, würden die Gemeinschaftssteuer auf ihre Preise aufschlagen, was letzten Endes von den Werbeagenturen auf die Hersteller bzw. Dienstleistungsunternehmen, die von diesem Medium Gebrauch machen würden, abgewälzt werde.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften erfordere Artikel 59 des EG-Vertrags nicht nur den Ausschluß jeglicher Einschränkung für die Leistungserbringer aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsortes, wenn solche Einschränkungen geeignet seien, die Tätigkeiten derjenigen, die auf dem Staatsgebiet des Landes, in dem die betreffende Tätigkeit ausgeübt werde, Dienstleistungen erbringen, zu verbieten oder irgendwie zu beeinträchtigen. Die einzig möglichen Ausnahmen seien diejenigen, auf die sich Artikel 56 des Vertrags beziehe und die im engen Sinne auszulegen seien, wobei sie nach Ansicht des Gerichtshofes nichts zu tun haben könnten « mit Zielsetzungen wirtschaftlicher Art, die nicht als Gründe der öffentlichen Ordnung im Sinne von Artikel 56 betrachtet werden können ».

Nicht nur der Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union werde durch die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets zwangsläufig beeinträchtigt werden, sondern auch der freie Dienstleistungsverkehr zwischen den verschiedenen Bestandteilen des Belgischen Staates. Die Französische Gemeinschaft habe nämlich nicht die Bestimmungen von Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen beachtet. Indem nur die im französischen Sprachgebiet gesendeten Werbeblendungen mit einer Steuer belegt würden, unter Ausschluß der gleichen Einblendungen, die in der Flämischen Gemeinschaft (d.h. 59,4 % des Marktes der belgischen Haushalte mit Kabelanschluß), in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (0,4 % des Marktes) und im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt (9,7 % des Marktes) gesendet würden, würden die angefochtenen Bestimmungen jene allgemeinen Grundsätze mißachten, die in Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des vorgenannten Gesetzes festgeschrieben seien und nicht nur auf die Regionen, sondern auf alle Teilentitäten des Belgischen Staates anwendbar sein.

A.3.3. Im zweiten Teil des zweiten Klagegrunds wird vorgebracht, daß die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets genausowenig den Grundsatz der Wirtschafts- und Währungsunion beachten würden, soweit dieser Grundsatz auch die Ausübung der Steuerkompetenzen bezwecke. Der Schiedshof habe übrigens wiederholt Gelegenheit gehabt, bei dieser Ausübung begangene Verstöße zu tadeln.

A.3.4. Was die beiden Teile des Klagegrunds zusammen betreffe, sei festzuhalten, daß der belgische Sondergesetzgeber gewollt habe, daß es eine einwandfreie Kontinuität gebe zwischen der belgischen Wirtschafts- und Währungsunion einerseits und den anderen internationalen Vertragswerken dieser Union andererseits (Verträge der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion, der Benelux, der Europäischen Union und des Europäischen Währungsfonds). Soweit der EG-Vertrag betroffen sei, solle der Schiedshof - hilfsweise - dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften kraft des Artikels 177 des Vertrags eine Frage unterbreiten, die folgendermaßen formuliert werden könnte:

« Sind die Artikel 30, 56, 59 und 60 des Vertrags über die Europäische Union dahingehend auszulegen, daß sie es einem Mitgliedstaat ermöglichen, Verordnungsbestimmungen anzunehmen, wie das Programmdekret der Französischen Gemeinschaft vom 25. Juli 1996 über verschiedene Maßnahmen bezüglich der Haushaltsfonds, der Schulgebäude, des Unterrichts und der audiovisuellen Medien, welches eine Steuer auf Fernsehwerbung einführt,

a) die durch eine Fernsehanstalt gesendet wird, deren Einschaltquote im Jahresdurchschnitt im französischen Sprachgebiet über zehn Prozent liegt, und

b) die durch Kabelnetze oder durch Satelliten übertragen und im französischen Sprachgebiet empfangen wird,

und welches bestimmt, daß die Steuerpflichtigen, die keine feste Niederlassung in Belgien haben, dazu gehalten sind, von den Dienststellen der Regierung der Französischen Gemeinschaft einen in Belgien ansässigen haftbaren Vertreter anerkennen zu lassen, der sich der Französischen Gemeinschaft gegenüber persönlich und schriftlich zur Bezahlung der Steuer und der Verzugszinsen, die ihr geschuldet sein sollten, verpflichtet? »

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds

A.4.1. Der dritte Klagegrund geht von einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 170 § 2 der Verfassung aus.

A.4.2. Artikel 62 des angefochtenen Dekrets führe eine Steuer auf Fernsehwerbung ein, die von einer Fernsehanstalt gesendet werde, deren Einschaltquote im Jahresdurchschnitt im französischen Sprachgebiet über zehn Prozent liege. Der zweite Paragraph dieser Bestimmung ermögliche es, den Zehn-Prozent-Satz nach eingeholtem Gutachten der Werbeethikkommission anzupassen.

Die durch das Dekret eingeführte Steuer sei tatsächlich eine Steuer im Sinne von Artikel 172 der Verfassung. Die der Regierung der Französischen Gemeinschaft erteilte Ermächtigung, die Anwendungsschwelle der Steuer festzusetzen, habe zur Folge, daß die Regierung die Steuerpflichtigen, die sie erreichen möchte, erreichen könne, und zwar aufgrund ihrer Einschaltquote, so wie diese von Jahr zu Jahr sich entwickle. Es gebe also zwischen den Adressaten des angefochtenen Dekrets und den übrigen Steuerpflichtigen einen Behandlungsunterschied hinsichtlich der Behörde, die dazu ermächtigt sei, die Anwendbarkeit der Steuer zu bestimmen.

Für einen derartigen Behandlungsunterschied liege keine Rechtfertigung unter Berücksichtigung von Artikel 170 der Verfassung vor, da diese Bestimmung ohne Ausnahme jedem Bürger oder jeder Person, deren Tätigkeit einer in Belgien eingeführten Steuer unterworfen werden könnte, gewährleiste, daß sie nicht einer derartigen Steuer unterworfen würden, ohne daß durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung zu dieser Steuer beschlossen worden sei.

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1077

A.5. Zwei zusätzliche Klagegründe gegenüber der zuerst eingereichten Klage bilden den Gegenstand der «ergänzenden Nichtigkeitsklage», die dieselbe klagende Partei gegen dieselben Bestimmungen des angefochtenen Dekrets eingereicht hat. Da die beiden Klagen verbunden wurden, werden die zwei zusätzlichen Klagegründe jeweils als vierten und fünften Klagegrund geprüft. Gleicherweise werden die zwei Schriftsätze, die von der Regierung der Französischen Gemeinschaft bzw. von der klagenden Partei eingereicht worden sind, zusammen mit den Schriftsätzen geprüft, die die Parteien im Rahmen der ersten Klage eingereicht hatten.

Hinsichtlich des vierten Klagegrunds

A.6.1. Der vierte Klagegrund beruht auf einer Verletzung von Artikel 127 der Verfassung und insbesondere von Paragraph 2 dieses Artikels.

A.6.2. Grundsätzlich seien Fernsehsendungen Dienstleistungen, die den Zuschauern erbracht würden. Bei den Sendungen, die Werbung für Waren und Dienstleistungen enthalten, erbringe die Werberegie jedoch eine Dienstleistung an den Auftraggeber der Werbesendung, nicht aber an das Publikum. Diese Dienstleistung werde als solche durch das positive Recht, u.a. durch das Steuerrecht geregelt. Die Mehrwertsteuer sei vom Auftraggeber der Werbesendung aufgrund des Betrags zu entrichten, der ihm durch die Fernsehanstalt in Rechnung gestellt werde, und der Auftraggeber werde die entrichtete Steuer auf den Verbraucher des Produktes bzw. der Dienstleistung, für das bzw. die er geworben habe, abgewälzt. Auf diese Art und Weise sei die Dienstleistung bezüglich der Sendung von Werbeeinblendungen vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seinem Urteil « Bond van adverteerders » vom 26. April 1988 definiert worden.

Die klagende Partei bearbeite nicht den belgischen Werbemarkt. Aufgrund der allgemeinen Beschaffenheit der von der Französischen Gemeinschaft erlassenen Normgebung müsse sie gleichwohl die darin vorgeschriebene Steuer entrichten.

Indem generell jede Fernsehwerbung besteuert werde, die von einer Fernsehanstalt gesendet und im französischen Sprachgebiet übertragen und empfangen werde, habe die Französische Gemeinschaft eine Dienstleistung besteuert, die den Gegenstand eines Rechts- und Wirtschaftsverhältnisses bilde, welches insgesamt außerhalb des Rahmens des Gebietes der Französischen Gemeinschaft liege, gemäß Artikel 127 der Verfassung zur Festlegung der örtlichen Zuständigkeit der Französischen Gemeinschaft. Kraft dieser Bestimmung hätten die Dekrete der Französischen Gemeinschaft « Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet [...] sowie in bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind ». Die Gemeinschaftsräte könnten zwar das Kriterium bzw. die Kriterien festlegen, auf deren Grundlage der Gegenstand der von ihnen angenommenen Rechtsnormen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs lokalisiert sei, aber die gewählten Kriterien unterlägen allerdings der Prüfung durch den Schiedshof, dessen Aufgabe darin bestehe, zu überwachen, daß die Räte weder ihre sachlichen noch ihre örtlichen Zuständigkeiten überschreiten würden.

In steuerlicher Hinsicht könne die « Dienstleistung » die der Steuer unterworfenen Tatsache sein. Diese Tatsache bilde den Gegenstand der Norm, die die Steuer einführe. Da die Dekrete der Französischen Gemeinschaft nur in dem in Artikel 127 § 2 der Verfassung festgelegten Gebiet Gesetzeskraft hätten, könnten sie keinen Anspruch darauf erheben, Tatsachen zu besteuern, die nicht völlig in diesem Gebiet gelegen seien bzw. - wie im vorliegenden Fall - überhaupt nicht darin gelegen seien. Nicht nur sei nämlich jeder der Partner des im Hinblick auf die Ermöglichung der Dienstleistung entstandenen Verhältnisses in Frankreich ansässig, außerdem habe sogar der Gegenstand der Dienstleistung nichts mit Belgien zu tun. Diese Dienstleistung werde übrigens bereits vom französischen Gesetzgeber besteuert, so daß ein und dieselbe Werbeeinblendung mit zwei identischen Steuern belegt werde, was gegen die Regel *non bis in idem* verstoße. Dieser Verstoß werde jedoch

vom Gesetzgeber der Französischen Gemeinschaft begangen, nicht aber vom Gesetzgeber der Französischen Republik, der auf legitime Weise ein in Frankreich im Hinblick auf eine in demselben Land zu erbringende Dienstleistung entstandenes Verhältnis besteuere.

Hinsichtlich des fünften Klagegrunds

A.7.1. Der fünfte Klagegrund beruht auf einem Verstoß gegen Artikel 170 § 2 der Verfassung, Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, sowie gegen das Gesetz vom 23. Januar 1989 bezüglich der Steuerkompetenz im Sinne von Artikel 110 §§ 1 und 2 der Verfassung (Artikel 170 §§ 1 und 2 der am 17. Februar 1994 koordinierten Verfassung).

A.7.2. Die Französische Gemeinschaft verfüge über eine allgemeine Steuerkompetenz innerhalb des vom föderalen Gesetzgeber festgelegten Rahmens (Artikel 170 § 2 und 173 der Verfassung).

Das Gesetz vom 23. Januar 1989, auf das sich der Klagegrund beziehe und das Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung zur Durchführung bringe, bestimme, daß die Gemeinschaften und Regionen in Angelegenheiten, die den Gegenstand einer Besteuerung durch den Staat bilden würden, keine Steuern erheben könnten. Im selben Sinne bestimme Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen folgendes: « Mit Ausnahme der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle sind die Gemeinschaften und Regionen nicht dazu ermächtigt, Steuern in Angelegenheiten, die Gegenstand einer in diesem Gesetz genannten Steuer sind, zu erheben ».

Der Grundsatz *non bis in idem* schließe die Möglichkeit aus, konkurrierende Steuern einzuführen. Der Schiedshof habe bestätigt, daß die Gemeinschaften und Regionen in Angelegenheiten, die national besteuert würden, keine Steuer erheben könnten (Urteil Nr. 47 vom 25. Februar 1988).

Allerdings sei folgendes hervorzuheben:

1. Die Werbeeinnahmen unterlägen der Körperschaftssteuer für belgische oder ausländische Fernsehanstalten.

2. Die Dienstleistung, die die Fernsehanstalten den Auftraggebern der Werbesendungen erbringen würden, unterliege der Mehrwertsteuer in Belgien bzw. in Frankreich, je nachdem, ob die Dienstleistung in Belgien oder in Frankreich zu lokalisieren sei.

Der « Gegenstand » der Werbesteuer werde also vom Föderalstaat besteuert, ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um (der Körperschaftssteuer unterliegende) Werbeeinnahmen oder um (der Mehrwertsteuer unterliegende) Dienstleistungen handele.

Ohne Rücksicht darauf, ob die Fernsehanstalten in Belgien oder in Frankreich besteuert würden, je nach den anwendbaren Anknüpfungsnormen, habe das angefochtene Dekret auf jeden Fall zur Folge, und zwar *ratione materiae*, daß derselbe Gegenstand zwei konkurrierenden Steuern unterworfen werde, wobei die eine Steuer vom Föderalstaat eingeführt worden sei, ungeachtet dessen, ob die Besteuerung der Werbeminuten als eine verkappte Steuer auf die Einkünfte aus dieser Werbung oder aber als eine Steuer auf die Dienstleistung, die die Fernsehanstalt dem Auftraggeber der Werbesendung erbringe, zu betrachten sei.

Der fünfte Klagegrund sei selbstverständlich in der Annahme vorgebracht worden, daß der Hof davon ausgehen sollte, daß die Französische Gemeinschaft örtlich zuständig gewesen sei, das Senden von Werbeeindrücken durch die klagende Partei in Belgien zu besteuern.

Schriftsätze der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.8.1. Es stehe dem Schiedshof - gemäß seiner eigenen Rechtsprechung - weder zu, zu entscheiden, ob eine Steuermaßnahme angebracht oder wünschenswert sei, noch zu prüfen, ob das vom Gesetzgeber mit dieser Maßnahme verfolgte Ziel mit anderen Maßnahmen erreicht werden könnte.

A.8.2. Die im ersten Teil des ersten Klagegrunds enthaltene Kritik sei unbegründet. In rechtlicher Hinsicht führe das Dekret keinen Behandlungsunterschied zwischen den Fernsehanstalten ein, je nachdem, ob ihre Sendungen durch das Kabelnetz oder durch Satelliten übertragen würden. Auch in der Annahme, daß das Argument einer angeblichen tatsächlichen Ungleichheit, die mit der wirklichen Eintreibung der Steuer verbunden wäre, berücksichtigt werden sollte, so entbehre der Klagegrund der faktischen Grundlage, denn er beruhe auf mehreren Postulaten, von denen kein einziges erwiesen sei - unter anderem etwa das Postulat, dem zufolge Anstalten deren Sendungen durch Satelliten übertragen würden, sich dafür entscheiden würden, gegen das Dekret zu verstoßen, weil sie über kein einziges Gut verfügen würden, auf das die Französische Gemeinschaft die Zwangsvollstreckung anwenden könnte.

Dem vorgebrachten Beschwerdegrund sei auch entgegenzuhalten, daß es keine einzige Anstalt gebe, die den für die Anwendung der Steuer erforderlichen Marktanteil von zehn Prozent auch nur annähernd erreiche und deren Sendungen nicht durch das Kabelnetz im französischen Sprachgebiet übertragen würden.

A.8.3. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds sei unbegründet, soweit darin eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend gemacht werde, die sich daraus ergeben würde, daß die Fernsehwerbung mit der Steuer belegt werde, nicht aber die durch anderen Medien verbreitete Werbung. Die Kritik betreffe eine Diskriminierung zwischen Kategorien von Personen, die ungenügend vergleichbar seien, da sich die Fernsehwerbung grundsätzlich von der durch andere Medien verbreiteten Werbung unterscheide, und zwar wegen der Art der Verbreitung, der Herstellungs- und Verbreitungskosten, der Wirksamkeit bei den Verbrauchern und ihrer Situation in Anbetracht des Beitrags zu den öffentlichen Lasten.

Auch in der Annahme, daß Fernsehwerbung und Radiowerbung ausreichend vergleichbar seien, so sei immerhin der Behandlungsunterschied, der darin bestehe, daß erstere mit einer Steuer in Höhe von 1.500 Franken pro Minute belegt und letztere nicht mit der Steuer belastet werde, in angemessener Weise gerechtfertigt, da eine Steuer in Höhe von 1.500 belgischen Franken pro Minute einen unbedeutenden Kostenfaktor darstelle, im Verhältnis zu den Einnahmen, die durch eine Minute Fernsehwerbung erzielt würden, im Vergleich zu den durch eine Minute Radiowerbung erzielten Einnahmen.

Auch wenn der Behauptung der klagenden Partei beizupflichten seien sollte, der zufolge die angefochtenen Bestimmungen bei den Anstalten, die die fragliche Steuer zu entrichten hätten, zu einer Verhaltensänderung führen würden, so entspräche dies einer vom Schiedshof festgestellten und erlaubten Nebenwirkung, die jede Steuer haben könnte.

Schließlich schaffe das Dekret keinerlei Behandlungsunterschied je nach der Staatsangehörigkeit der Fernsehanstalten, denn mehrere belgische Anstalten würden übrigens die Steuer zu entrichten haben, da ihr Marktanteil über zehn Prozent liege.

A.8.4. Zunächst, in der Annahme, daß die Französische Gemeinschaft angesichts des französischsprachigen Publikums des Gebietes Brüssel-Hauptstadt zuständig sei, sei der dritte Teil des ersten Klagegrunds unbegründet. Die darin vorgebrachte Kritik beruhe nämlich auf dem Postulat, dem zufolge es Fernsehanstalten

gebe bzw. geben könnte, deren Position angesichts der Schwelle des Marktanteils von zehn Prozent sich ändern würde, wenn man die Marktanteile beim französischsprachigen Publikum des Gebietes Brüssel-Hauptstadt berücksichtigen würde, oder die eine höhere Steuer zu entrichten hätten, wenn die Steuer auch auf Werbesendungen, « die von einem französischsprachigen Publikum » dieses Gebietes empfangen würden, anwendbar wäre. Solche Situationen gebe es in Wirklichkeit nicht, und sie seien vernünftigerweise unwahrscheinlich, in Anbetracht der zu berücksichtigenden Bevölkerungszahlen und der Art und Weise der Übertragung von Fernsehsendungen. Unter diesen Umständen habe der Dekretgeber vernünftigerweise aus Zweckmäßigkeitsgründen, unter anderem mit dem Ziel, Streitigkeiten vorzubeugen, und insbesondere in Anbetracht der relativ niedrigen Höhe der Steuer sich auf das französische Sprachgebiet basieren und darauf verzichten können, sich auch auf « das französischsprachige Publikum des Gebietes Brüssel-Hauptstadt » zu basieren, wobei dieser Begriff viel schwieriger zu definieren sei und insofern gewiß zu zahlreichen Streitfällen geführt hätte.

Der im dritten Teil vorgebrachte Beschwerdegrund entbehre allerdings auch der rechtlichen Grundlage, aufgrund der Vorschriften zur Bestimmung der Zuständigkeit der Französischen Gemeinschaft. Die Französische Gemeinschaft verfüge angesichts des französischsprachigen Publikums des Gebietes Brüssel-Hauptstadt über keinerlei Steuerkompetenz, und zwar weder verfassungsmäßig noch gesetzmäßig; sie sei nur angesichts gewisser Institutionen dieses Gebietes zuständig.

Es sei übrigens darauf hinzuweisen, daß im vorliegenden Fall und mehr im allgemeinen die fragliche Steuer die Gesamtheit der verfassungsmäßigen Bestimmungen, die die Steuerkompetenz der Französischen Gemeinschaft regeln würden, beachte - darunter Artikel 170 § 2 Absatz 1 sowie die Artikel 127 § 2, 128 § 2 und 129 § 2 der Verfassung. Der Dekretgeber habe von dieser Zuständigkeit Gebrauch machen können, um die Fernsehwerbung zu besteuern, die im französischen Sprachgebiet empfangen werde, und um diese Steuer auf jene Fernsehanstalten zu beschränken, die einen wichtigen Anteil am Markt des Werbefernsehens in diesem Sprachgebiet besitzen würden. Hinsichtlich des Gebietes Brüssel-Hauptstadt habe die Französische Gemeinschaft keinerlei örtliche Zuständigkeit, und sie sei genausowenig zuständig angesichts der Personen, die dort wohnhaft seien bzw. dort Interessen hätten. Die Zuständigkeit der Gemeinschaft beschränke sich auf gewisse Institutionen, und die Steuer beziehe sich nicht auf diese Institutionen, sondern auf die Werbesendungen, welche von Personen empfangen würden, die als einzige die Möglichkeit hätten, fernzusehen. Gesetzt den Fall, daß das fragliche Dekret einen Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Fernsehanstalten ins Leben gerufen hätte, indem es nicht die vom französischsprachigen Publikum des Gebietes Brüssel-Hauptstadt empfangenen Fernsehwerbesendungen berücksichtigen würde, so wäre dieser Behandlungsunterschied gerechtfertigt in Anbetracht der verfassungsmäßigen Vorschriften, die die Zuständigkeit der Gemeinschaften regeln würden.

A.8.5. Die im vierten Teil des ersten Klagegrunds geäußerte Kritik sei unbegründet. Es gebe keine ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den Fernsehanstalten, die eine Niederlassung in Belgien hätten, und denjenigen, die dort keine hätten. Die beiden Kategorien von Anstalten befänden sich nicht in einer vergleichbaren Sachlage; die Maßnahme sei vernünftigerweise gerechtfertigt angesichts jener Anstalten, die ihre Tätigkeiten ausschließlich vom Ausland aus ausüben würden, durch das Bemühen, die Eintreibung der von ihnen geschuldeten Steuer zu erleichtern, für den Fall, daß sie diese Steuer nicht freiwillig entrichten sollten. Artikel 71 des Dekrets verpflichte die klagende Partei übrigens keineswegs dazu, in Belgien über eine feste Niederlassung zu verfügen, sondern nur dazu, einen steuerrechtlichen Vertreter anerkennen zu lassen, so wie dies u.a. im Bereich der Mehrwertsteuer vorgeschrieben sei.

Schließlich sei es nicht richtig, daß für die Sender der Französischen Gemeinschaft Belgiens im Gegensatz zur klagenden Partei eine unterschiedliche Situation gelten würde, insbesondere aufgrund der Tatsache, daß diese « belgischen » Sender die sogenannte « Must Carry »-Regel genießen würden (die Kabelnetzbetreiber unterlägen der Verpflichtung, diese Sender durch ihre Netze zu übertragen), sowie Werbeeinnahmen, Einnahmen aus der Kabelübertragung und eine günstige Normgebung. Keines der hier angeführten Elemente wirke sich nämlich auf die Bezahlung der fraglichen Steuer aus.

A.9.1. Im zweiten Klagegrund, in dem eine Verletzung des europäischen Rechts geltend gemacht werde, werde nicht angegeben, in welchem Sinne diese Nichtbeachtung einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung darstellen würde. Da der Hof also nicht über diesen Klagegrund befinden könne, werde unter Vorbehalt dieser grundsätzlichen Bemerkung dargelegt werden, daß das europäische Recht im vorliegenden Fall nicht verletzt worden sei.

A.9.2. Der in Artikel 30 des EG-Vertrags enthaltene Grundsatz des freien Warenverkehrs sei nicht verletzt worden; diese Bestimmung finde keine Anwendung auf einzelstaatliche Maßnahmen, durch welche Steuern eingeführt würden, da nur Artikel 95 des Vertrags, der nicht geltend gemacht worden sei, darauf angewandt werden könnte.

A.9.3. Es werde genausowenig gegen Artikel 59 des Vertrags verstoßen. Diese Bestimmung sei kein absolutes Verbot jeglicher Besteuerung einer Dienstleistung. Der Europäische Gerichtshof habe übrigens niemals eine Steuerregelung verurteilt, indem diese den freien Dienstleistungsverkehr beeinträchtigen würde.

Die fragliche Steuer verletze Artikel 59 des Vertrags genausowenig insofern, als den Steuerpflichtigen, die keine feste Niederlassung in Belgien hätten, die Verpflichtung auferlegt werde, einen steuerrechtlichen Vertreter zu bestimmen; die fragliche Maßnahme beinhalte für die klagende Partei keineswegs die Verpflichtung, sich in Belgien niederzulassen, da sie nur die Bestimmung eines steuerrechtlichen Vertreters erfordere. Wie dem auch sei, es sei erstaunlich, daß die klagende Partei, die im ersten Teil ihres ersten Klagegrunds eben von der Gefahr des Steuerbetrugs ausgegangen sei, die die fragliche Regelung mit sich bringen würde, dem Dekretgeber gleichzeitig zum Vorwurf machen könnte, daß er Maßnahmen ergriffen hätte, um sich gegen eine solche Gefahr zu schützen.

A.9.4. Die Richtlinie « Fernsehen ohne Grenzen », deren Verletzung ebenfalls geltend gemacht werde, sei im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da sie laut ihrer dreizehnten Erwägung nicht die Zuständigkeiten betreffe, die die Mitgliedstaaten und deren Behörden im Bereich der Organisation von Steuersystemen hätten.

A.9.5. Soweit der zweite Klagegrund insgesamt offensichtlich unbegründet erscheine, gebe es keinen Anlaß dazu, der von der klagenden Partei ausgehenden Bitte, dem Europäischen Gerichtshof eine präjudizielle Frage zu stellen, stattzugeben.

A.9.6. Der zweite Klagegrund sei genausowenig begründet, soweit darin ein Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geltend gemacht werde. Der Dekretgeber habe sich darauf beschränkt, in der Form einer sehr niedrig angesetzten Steuer von der durch die Verfassung ihm zuerkannten Steuerkompetenz Gebrauch zu machen, und zwar unter Beachtung der Artikel 10 und 11 der Verfassung sowie der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften, angesichts jener Fernsehanstalten, die sich mit Werbefernsehen beschäftigen würden und in Belgien oder vom Ausland aus diese Tätigkeit im französischen Sprachgebiet ausüben würden.

A.10. Hinsichtlich des dritten Nichtigkeitsklagegrunds, der von einer Verletzung der Artikel 10, 11 und 170 § 2 der Verfassung ausgeht, erklärt die Regierung der Französischen Gemeinschaft, sich nach dem Ermessen des Hofes zu richten.

A.11.1. Der vierte Nichtigkeitsklagegrund sei unzulässig, indem kein einziger - nicht einmal ein potentieller - Kompetenzkonflikt mit einer anderen Gesetzesnorm angeführt werde. Insbesondere werde im Klagegrund nicht behauptet, daß der Gesetzgeber der Französischen Gemeinschaft den ausschließlichen örtlichen Kompetenzbereich der Flämischen Gemeinschaft im Sinne von Artikel 127 § 2 betreten hätte. Man könne sich also fragen, ob der Hof überhaupt dafür zuständig sei, über diesen Klagegrund zu befinden.

A.11.2. In der Annahme, daß der vierte Klagegrund zulässig sei, sei er unbegründet.

Einerseits beziehe sich Artikel 127 § 2 der Verfassung, deren Verletzung geltend gemacht werde, ausschließlich auf die Zuständigkeit *ratione loci* bzw. *ratione personae* der Dekrete, die die in Artikel 127 § 1 aufgeführten Angelegenheiten regeln würden. Die angefochtenen Bestimmungen würden keine von diesen Angelegenheiten regeln, sondern eine Steuer einführen. Sie könnten somit nicht gegen Artikel 127 § 2 verstoßen.

Andererseits beruhe der Klagegrund völlig auf dem Postulat, dem zufolge die zur fraglichen Steuer Anlaß gebende Tatsache die Dienstleistung zwischen den Fernsehanstalten und den Auftraggebern, die diese Anstalten damit beauftragen, gegen Entgelt Werbung zu senden, sei.

Der Steuergegenstand sei aber der Empfang der Fernsehwerbung im französischen Sprachgebiet gemäß den in Artikel 62 § 1 des Dekrets bestimmten Kriterien.

Das Dekret kümmere sich nicht um das Verhältnis zwischen dem Sender und den Auftraggebern der

Werbesendungen. Die Steuer errechne sich aufgrund der Dauer der Werbeeinblendung und keineswegs aufgrund der Einnahmen, die die Fernsehanstalt aus der Zurverfügungstellung von Sendezeit für Werbeeinblendungen erziele, und genausowenig aufgrund des Preises, der von den Auftraggebern der Fernsehanstalt für die Zurverfügungstellung von Sendezeit bezahlt werde. Der Klagegrund, der auf einer falschen Analyse der angefochtenen Bestimmungen beruhe, sei unbegründet.

Indem die klagende Partei ihre Sendungen mit kommerzieller Werbung im französischen Sprachgebiet ausstrahle, übe sie ihre Tätigkeit in der Französischen Gemeinschaft aus, da diese Tätigkeit eben darin bestehe, Fernsehzuschauer als potentielle Verbraucher zu erreichen.

A.12.1. Der fünfte Klagegrund sei unbegründet. Es sei zwar richtig, daß Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Januar 1989 und das Gesetz vom 23. Januar 1989 es den Gemeinschaften und Regionen untersagen würden, Einkommens- oder Mehrwertsteuer zu erheben, aber der Klagegrund sei deshalb unbegründet, weil die fragliche Steuer weder eine Einkommensteuer noch eine mit der Mehrwertsteuer vergleichbare Steuer auf eine erbrachte Dienstleistung sei.

A.12.2. An erster Stelle entspreche die fragliche Steuer keinem der drei Kriterien, die der Staatsrat zur Unterscheidung einer Einkommensteuer festgelegt habe. Sie betrachte eine Besteuerungsgrundlage isoliert und belaste nicht ohne Unterschied die Gesamtheit der Steuerpflichtigen. Sie berücksichtige weder die Einkünfte des Steuerpflichtigen noch die Bestandteile, die für diese Einkünfte repräsentativ seien bzw. im Verhältnis zu ihnen stünden.

Des weiteren sei die Steuer nicht eine mit der Mehrwertsteuer gleichwertige Steuer. Sie sei nicht allgemein anwendbar auf den Waren- und Dienstleistungsverkehr; sie stehe in keinem Verhältnis zu einem bestimmten Preis; sie werde außerhalb jedes Produktions- oder Vertriebsverfahren eingetrieben; sie sei nicht anwendbar auf den Mehrwert von Gütern oder Dienstleistungen.

A.12.3. Was schließlich die Verletzung des Lehrsatzes *non bis in idem* betreffe, sei hervorzuheben, daß dieser Lehrsatz weder in der Verfassung noch in irgendeinem Gesetzestext allgemein festgeschrieben worden sei. Höchstens würden gewisse Gesetzesbestimmungen Anwendungen desselben auf konkrete Fälle darstellen. Dies gelte auf nationaler Ebene für Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Januar 1989 und das Gesetz vom 23. Januar 1989. Auf internationaler Ebene hindere in der Regel nichts einen Staat daran, eine Tatsache oder einen Gegenstand zu besteuern, die bzw. der auch seitens eines oder mehrerer ausländischer Staaten mit einer Steuer belegt werde. Die innerstaatlichen Bestimmungen zur Milderung der Doppelbesteuerung und die zwischenstaatlichen Doppelbesteuerungsabkommen würden dafür den Beweis *a contrario* darstellen.

Erwiderungsschriftsätze von T.F.I.

A.13. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft gehe in rechtlicher Hinsicht nicht auf den ersten Teil des ersten Klagegrunds ein. Hinsichtlich der « Postulate » sei hervorzuheben, daß diese nur tatbestandsmäßig geprüft werden könnten. Auch ohne das Gesetz verletzen zu wollen, würden die Anstalten, die ihre Sendungen durch Satelliten übertragen würden, keine Steuer bezahlen, und es sei nicht einzusehen, wie die Französische Gemeinschaft ihre Zuständigkeit ihnen gegenüber rechtfertigen könnte. Somit stehe das angefochtene Dekret nur scheinbar in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Es lasse ohne weiteres jene Sendungen außer Betracht, die anders als durch Kabelnetze empfangen würden. Abgesehen davon, daß es juristisch nicht richtig sei zu behaupten, daß der Grundsatz der Nichtdiskriminierung beachtet worden sei, unter dem Vorwand, daß gewisse Situationen sich in Wirklichkeit wahrscheinlich kaum ereignen würden, sei die Argumentierung der Französischen Gemeinschaft offenbar als wirklichkeitsfremd zu betrachten.

A.13.2. Hinsichtlich des zweiten Teils des ersten Klagegrunds verwechsle die Regierung der Französischen Gemeinschaft offensichtlich die Betriebskosten der Medien mit dem Werbemarkt, der den Gegenstand der fraglichen Steuer darstelle. Der betroffene Werbemarkt sei nämlich identisch, ohne Rücksicht auf das ins Auge gefaßte Medium. Es handele sich nämlich um die gleichen Auftraggeber, die unterschiedlos auf die fünf ihnen zur Verfügung stehenden Medien zurückgreifen würden, im Rahmen von ein und derselben Marketingstrategie, die darauf ausgerichtet sei, dieselbe Zielgruppe innerhalb der Bevölkerung zu erreichen, die nicht aufgrund des Mediums selektiert werde, sondern aufgrund der spezifischen Merkmale des betreffenden Produktes. Wenn im Sinne der Französischen Gemeinschaft die Medien untereinander zu vergleichen wären, so sei es immerhin notwendig, die Marktstruktur zu erkennen und Vergleichbares zu vergleichen; der Werbemarkt des Rundfunks

oder bei Werbeplakaten sei nicht so fragmentiert, wie von der beklagten Partei behauptet werde, sondern vielmehr bei einigen großen, landesweit tätigen Marktteilnehmern konzentriert. Schließlich seien die Kosten, die die Steuer für T.F.1 bedeute, d.h. 80 Millionen belgischen Franken, keineswegs unbedeutend, zumal in Anbetracht der Tatsache, daß T.F.1 nicht den belgischen Werbemarkt bearbeite.

A.13.3. Hinsichtlich des dritten Teils des ersten Klagegrunds sei festzuhalten, daß die Regierung der Französischen Gemeinschaft zur Rechtfertigung ihrer Steuerkompetenz und im Hinblick darauf, sich nicht die Zuständigkeiten der anderen Gemeinschaften und Regionen anzumaßen, auf ein derart fiktives Kriterium habe zurückgreifen müssen wie dasjenige der « Einschaltquote im Jahresdurchschnitt im *französischen Sprachgebiet* ». Es handele sich dabei um eine ungewöhnliche Art der Einschaltquotenermittlung, auf die üblicherweise weder von den Werbeagenturen, noch von den Auftraggebern der Werbesendungen und genauso wenig von den Medien und Regien zurückgegriffen werde.

A.14.1. Als Einleitung der Gegenerwiderung bezüglich des zweiten Klagegrunds sei festzuhalten, daß die belgische Rechtsordnung und die europäische Rechtsordnung für Belgien, wie für alle anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch, eine einzige Rechtsordnung bilden würden, die kohärent sein solle. Es könne nicht angenommen werden, daß nur deshalb, weil der Schiedshof eine spezialisierte Zuständigkeit habe, die sich auf die Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung beschränke, in denselben Angelegenheiten den Grundsätzen der Gleichheit und Nichtdiskriminierung unterschiedliche Bedeutungen beigegeben werden sollten. Dies gelte um so mehr, da das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der später abgeänderten Fassung in der Angelegenheit, um die es im vorliegenden Fall gehe, einen europarechtlichen Begriff berücksichtige, und zwar die Wirtschafts- und Währungsunion.

A.14.2. Artikel 30 des EG-Vertrags werde durch die angefochtenen Dekretsbestimmungen verletzt. Im Gegensatz zu dem, was die Regierung der Französischen Gemeinschaft behauptete, habe der Europäische Gerichtshof geurteilt, daß Steuern und andere steuerliche flankierende Maßnahmen Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen darstellen könnten.

Die fragliche Regelung sei eine durch Artikel 59 des Vertrags verbotene Einschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs. Sie führe nämlich eine Beeinträchtigung ein, die im Gegensatz zu dem, was behauptet werde, nicht zu den in Artikel 56 des Vertrags vorgesehenen Ausnahmen gehöre. Der Umstand, daß auch die nationalen Fernsehanstalten dieser Steuer unterworfen seien, schließe nicht aus, daß sie eine durch Artikel 59 des Vertrags verbotene Einschränkung darstellen könne.

Die klagende Partei führe die Notwendigkeit, über eine « feste Niederlassung » zu verfügen, nicht im Sinne einer Beeinträchtigung des freien Dienstleistungsverkehrs an. Sie behauptete, daß die Französische Gemeinschaft dadurch, daß sie aufgrund des Dekrets die Bestimmung eines steuerrechtlichen Vertreters für jene ausländischen Fernsehanstalten vorschreibe, die als Unternehmen der Europäischen Union nicht auf belgischem Gebiet ansässig seien und somit im Sinne von Artikel 52 des Vertrags keine andere dauerhafte wirtschaftliche Bindung zur Französischen Gemeinschaft hätten als eine langjährige Anwesenheit im Kabelnetz, eine gegen die Artikel 59 und 52 des Vertrags verstoßende Beeinträchtigung eingeführt habe. Die Erhebung der fraglichen Steuer, die den Versand eines Steuerbescheids erfordere, könne zu Lasten der Betroffenen per Einschreiben ohne durch einfache Notifikation an ihren Sitz erfolgen, ohne daß die Bestimmung eines steuerrechtlichen Vertreters sich als eine absolute Notwendigkeit erweise.

Die Richtlinie « Fernsehen ohne Grenzen » regle unter anderem die Fernsehwerbung und bezwecke die Gewährleistung des freien Verkehrs von Fernsehsendungen in Europa. Aufgrund dieser Richtlinie sei es den Mitgliedstaaten auch untersagt, auf dem Staatsgebiet, auf dem die Fernsehsendungen empfangen würden, zusätzliche spezifische Bedingungen für den Empfang dieser Sendungen vorzusehen, wenn die betreffenden Fernsehanstalten bereits die Voraussetzungen des Ursprungslandes der Sendungen erfüllen würden. Die von der Regierung der Französischen Gemeinschaft geltend gemachte dreizehnte Erwägung sei im Rahmen dieses Kontextes zu betrachten und könne die Wirksamkeit der vorgenannten Grundsätze nicht beeinträchtigen.

Es sei darauf hinzuweisen, daß die Regierung der Französischen Gemeinschaft nichts gegen den Antrag auf Unterbreitung einer Vorabentscheidungsfrage an den Europäischen Gerichtshof einzuwenden habe.

A.15. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft bringe hinsichtlich des dritten Klagegrunds keine Verteidigungsmittel vor und erkläre, sich nach dem Ermessen des Hofes zu richten; demzufolge sei davon auszugehen, daß der Klagegrund begründet sei.

A.16.1. Die von der Regierung der Französischen Gemeinschaft hinsichtlich des vierten Klagegrunds erhobene Einrede, in der die Unzuständigkeit des Hofes geltend gemacht werde, entbehre der faktischen und rechtlichen Grundlage.

Artikel 127 § 2 der Verfassung sei nämlich eindeutig eine Bestimmung, die die Zuständigkeiten der Gemeinschaftsräte, im vorliegenden Fall die örtliche Zuständigkeit definiere. Der Schiedshof sei dafür zuständig, die von den Gemeinschaftsräten unter Verletzung von Artikel 127 § 2 begangenen Zuständigkeitsüberschreitungen zu tadeln, insbesondere ein Dekret, mit dem ein Gemeinschaftsrat ausdrücklich Anspruch darauf erheben würde, eine Situation zu regeln, die sowohl außerhalb des Gebietes der Französischen Gemeinschaft als auch außerhalb des belgischen Staatsgebietes zu lokalisieren sei. Ähnlich verhalte es sich selbstverständlich dann, wenn die gleiche Wirkung implizit durch ein Dekret zustande gebracht werde. Das angefochtene Dekret schaffe eindeutig eine solche Sachlage. Dieses Dekret stelle nämlich nicht nur eine Zuständigkeitsüberschreitung im wahren Sinne des Wortes dar, sondern es berge einen virtuellen Konflikt *ratione loci* mit der Flämischen Gemeinschaft in sich. Dieselbe Bestimmung des angefochtenen Dekrets betreffe Sachlagen, die außerhalb des Staatsgebiets Belgiens zu lokalisieren seien, und Sachlagen, die innerhalb des Staatsgebiets, aber außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs des Rates der Französischen Gemeinschaft zu lokalisieren seien, weshalb wenigstens ein virtueller Konflikt vorhanden sei.

A.16.2. Artikel 127 § 2 der Verfassung sei im vorliegenden Fall anwendbar, denn die Festlegung der fraglichen Steuer sei eng mit der Ausübung einer kulturellen Zuständigkeit im Sinne von Artikel 127 § 1 der Verfassung durch den Rat der Französischen Gemeinschaft verbunden. Man könne somit die Rechtsauffassung vertreten, daß die Artikel 62 ff. des Programmdekrets die kombinierte Ausübung einer durch Artikel 127 § 1 der Verfassung vorgesehenen Zuständigkeit und einer steuerlichen Zuständigkeit darstellen würden.

In der - übrigens unzutreffenden - Annahme, daß man davon ausgehen sollte, daß die angefochtene Bestimmung nicht die kombinierte Ausübung einer in Artikel 127 § 1 der Verfassung vorgesehenen Zuständigkeit und einer steuerlichen Zuständigkeit darstellen würde, sondern daß es sich um eine reine Steuer handeln würde, so würden die Artikel 61 ff. des Programmdekrets dennoch gegen die Verfassung verstoßen.

In ihrem Schriftsatz vertritt die Regierung der Französischen Gemeinschaft die Auffassung, daß der Klagegrund unbegründet sei, soweit Artikel 127 § 2 der Verfassung nicht anwendbar sei, während die angefochtenen Bestimmungen eine Steuer einführen würden. Ein solches Argument laufe darauf hinaus, daß behauptet werde, daß es für die autonome Steuerkompetenz der Gemeinschaften keine territorialen Grenzen gebe bzw. daß wenigstens diese territoriale Grenze nicht durch Artikel 127 § 2 der Verfassung festgelegt worden sei.

Somit erhebe sich zum ersten Mal vor dem Schiedshof die Frage, ob es für die eigene Steuerkompetenz der Gemeinschaften eine territoriale Grenze gebe.

In einem Gutachten vom 16. Juli 1992 habe die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats geurteilt, daß «um (Artikel 170 § 2 der Verfassung) eine konkrete Tragweite zu verleihen, man notwendigerweise konkludieren muß, daß er es den Gemeinschaften erlaubt, landesweit Steuern zu erheben».

Diese Meinung sei durch eine einheitliche Rechtslehre bestritten worden. An erster Stelle stehe fest, wie der Hof geurteilt habe, daß die Gemeinschaften ein eigenes Gebiet hätten. Dieses sei übrigens in den Artikeln 127 § 2 und 128 § 2 der Verfassung festgelegt worden. Dieses Gebiet sei dasselbe für die Ausübung der Steuerkompetenzen, denn die Gemeinschaften könnten nur unter Beachtung ihrer örtlichen Zuständigkeit Steuern einführen. Sie könnten auf keinen Fall eine außerhalb ihrer Grenzen erbrachte Dienstleistung mit einer Steuer belegen.

Artikel 170 § 2 der Verfassung bestimme, daß die Gemeinschaftssteuer durch ein Dekret eingeführt werden solle. Außerdem verhindere der Souveränitätsgrundsatz eine *ratione loci* unbeschränkte Steuerkompetenz der Gemeinschaften. Schließlich würde eine territorial unbeschränkte Gemeinschaftskompetenz auf steuerlicher Ebene im Widerspruch zum Grundsatz *non bis in idem* stehen.

Auch wenn die Regel *non bis in idem* jetzt nur fallweise zur Anwendung gebracht werde - so verbiete das ordentliche Gesetz vom 23. Januar 1989 es den Gemeinschaften und Regionen, Steuern in Angelegenheiten zu erheben, in denen bereits eine nationale Steuer erhoben werde -, stehe die Doppelbesteuerung im Widerspruch zum Grundsatz der Wirtschafts- und Währungsunion, dessen Beachtung durch die Gemeinschaften und

Regionen bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten der Hof vorgeschrieben habe. Hilfsweise würde die Besteuerung einer außerhalb des Gebiets einer Gemeinschaft erbrachten Dienstleistung einen Verstoß gegen den in Artikel 143 der Verfassung verankerten Grundsatz der föderalen Loyalität, gegen den Grundsatz der Autonomie der Teilitäten sowie gegen Artikel 170 § 2 der Verfassung, der implizit die Regel der Territorialität der Steuer enthalte, darstellen.

A.16.3. Der Definition der die Steuer veranlassenden Tatsache seien noch einige Erwägungen zu widmen. Indem die Regierung der Französischen Gemeinschaft in ihrem Schriftsatz nämlich behauptete, daß « der Steuergegenstand der Empfang der Fernsehwerbung, die den in Artikel 62 § 1 des Dekrets bestimmten Kriterien entspricht, im französischen Sprachgebiet » ist, und indem sie hinzufügte, daß das Dekret « sich nicht in das Verhältnis zwischen dem Sender und den Auftraggebern der Werbesendungen einmischte », trete ein radikaler Umschwung ein, der weder mit dem Wortlaut des Dekrets vereinbar sei, noch mit den Vorarbeiten, denen zufolge die Dienstleistung den Gegenstand der Steuer bildet, und « deshalb wird nicht die Weiterverbreitung der Werbung ins Auge gefaßt, sondern vielmehr ihre Ausstrahlung ». Im übrigen sei auf die in der Klageschrift enthaltenen Ausführungen Bezug zu nehmen.

A.17.1. Der fünfte Klagegrund bestehe darin, daß behauptet werde, daß die fragliche Steuer entweder eine Steuer auf die Einkünfte aus der kommerziellen Werbung sei, oder eine Steuer auf die Dienstleistung, die der Fernsehsender dem Auftraggeber der Werbesendungen erbringe, ähnlich wie die föderale Mehrwertsteuer. In Wirklichkeit werde dem Programmdekret zur Vorwurf gemacht, daß es eine Steuer in einer Angelegenheit eingeführt habe, in der eine föderale Steuer erhoben werde.

A.17.2. Der Steuergegenstand sei das Element, das die Steuer veranlasse, die Situation bzw. die Tatsache, die dazu führe, daß die Steuer zu entrichten sei. Die Steuerbemessungsgrundlage betreffe den Betrag, auf dessen Grundlage die Steuer berechnet werde. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft verwechsle diese beiden Begriffe.

Im vorliegenden Fall stelle die Sendung der Werbung den Gegenstand der fraglichen Steuer dar. Die Dauer der Werbeeinblendung bilde die Steuerbemessungsgrundlage, denn die fragliche Steuer werde auf 1.500 Franken pro Minute festgesetzt.

A.17.3. Das Gesetz vom 23. Januar 1989 und Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 würden eine konkurrierende Steuer zugunsten des föderalen Steuerwesens ausschließen, denn die Gemeinschaften und Regionen seien nicht berechtigt, in Angelegenheiten, in denen der Staat eine Steuer vorsehe, Steuern zu erheben.

Der Gegenstand der fraglichen Steuer, und zwar die Dienstleistung, die die Sendung der Fernsehwerbung darstelle, werde mit einer föderalen Steuer belegt, und zwar mit der Mehrwertsteuer. In den beiden Fällen würden nicht unmittelbar die Einkünfte besteuert, sondern die Quelle der Einkünfte, d.h. die Dienstleistung, deren Gegenleistung die Einkünfte seien. Die Steuerbemessungsgrundlage sei unterschiedlich, denn im Falle der Mehrwertsteuer handele es sich um die Gegenleistung für die Dienstleistung der Sendung, wohingegen es im Falle der fraglichen Steuer um die Dauer der Sendung gehe. Der Gegenstand, der als einziger durch das Gesetz vom 23. Januar 1989 und durch Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 ins Auge gefaßt werde, sei derselbe, denn in den beiden Fällen handele es sich um die Sendung der Werbung.

- B -

Zur Hauptsache

B.1. Die ersten drei Klagegründe beruhen auf einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung - hinsichtlich des zweiten Klagegrunds - mit anderen Vorschriften des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, insbesondere Artikel 6, und mit

der europäischen Richtlinie «Fernsehen ohne Grenzen» 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989 in der durch die Richtlinie 97/36/EG vom 30. Juni 1997 abgeänderten Fassung und - hinsichtlich des dritten Klagegrunds - mit Artikel 170 § 2 der Verfassung.

Der vierte und der fünfte Klagegrund beruhen auf einem Verstoß gegen die Zuständigkeitsvorschriften.

Die Prüfung der Übereinstimmung der angefochtenen Vorschriften des Dekrets mit den Zuständigkeitsvorschriften muß der Prüfung der Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vorausgehen.

B.2. Der vierte Klagegrund geht von einem Verstoß gegen Artikel 127 der Verfassung, insbesondere gegen dessen § 2 aus. Diese Verfassungsbestimmung ist eine Regel der örtlichen Zuständigkeit.

Der fünfte Klagegrund beruht auf einem Verstoß gegen Artikel 170 § 2 der Verfassung, gegen Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen sowie gegen das Gesetz vom 23. Januar 1989 bezüglich der Steuerkompetenz im Sinne von Artikel 110 §§ 1 und 2 der Verfassung (jetzt Artikel 170 §§ 1 und 2).

Der Hof ist der Ansicht, daß im vorliegenden Fall die Prüfung der Übereinstimmung der angefochtenen Vorschriften des Dekrets mit den Regeln der sachlichen Zuständigkeit der Prüfung der Übereinstimmung der fraglichen Bestimmungen mit den Regeln der örtlichen Zuständigkeit vorausgehen muß. Er prüft demzufolge zunächst den fünften Klagegrund.

Hinsichtlich des fünften Klagegrunds

B.3. Artikel 62 § 1 des Dekrets vom 25. Juli 1996 bestimmt folgendes:

« Es wird eine Steuer auf Fernsehwerbung eingeführt,

a) die von einer Fernsehanstalt gesendet wird, deren Einschaltquote im Jahresdurchschnitt im französischen Sprachgebiet über zehn Prozent liegt, und

b) die durch Kabelnetze oder durch Satelliten übertragen und im französischen Sprachgebiet empfangen wird. »

Artikel 62 § 2 bestimmt folgendes:

«Die Regierung kann die in § 1 *a)* genannte Quote nach eingeholtem Gutachten der Werbeethikkommission der Französischen Gemeinschaft anpassen. »

Artikel 64 bestimmt folgendes:

« Die Steuer wird festgesetzt auf 1.500 Franken pro Minute Fernsehwerbung, auf die sich Artikel 62 § 1 bezieht und die während des Bezugsjahres gesendet wird. »

Artikel 65 § 1 bestimmt folgendes:

« Die Steuer ist von der Fernsehanstalt, die die Fernsehwerbung sendet, zu entrichten. »

B.4. Artikel 170 § 2 der Verfassung bestimmt folgendes:

« Eine Steuer zugunsten der Gemeinschaft oder der Region darf nur durch ein Dekret oder durch eine in Artikel 134 erwähnte Regel eingeführt werden.

Hinsichtlich der in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist. »

Aufgrund dieser Bestimmung verfügen die Gemeinschaften und Regionen über eine eigene Steuerkompetenz. Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung räumt dem föderalen Gesetzgeber jedoch die Zuständigkeit ein, hinsichtlich der Steuerkompetenz der Gemeinschaften und Regionen die Ausnahmen zu bestimmen, « deren Notwendigkeit erwiesen ist ». Der föderale Gesetzgeber kann demzufolge bestimmen, welche Steuern nicht von den Gemeinschaften und Regionen erhoben werden dürfen.

B.5.1. In Anwendung von Artikel 1 § 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen verfügen die Flämische Gemeinschaft und die Französische Gemeinschaft über folgende Finanzmittel:

- a) die Steuern, die aufgrund des durch Artikel 170 § 2 der Verfassung vorgesehenen eigenen Steuerwesens eingeführt worden sind;
- b) die nichtsteuerlichen Einnahmen;
- c) die steuerlichen Einnahmen im Sinne des vorgenannten Sondergesetzes vom 16. Januar 1989;
- d) die zugewiesenen Teile des Aufkommens von Steuern und Abgaben;
- e) die Anleihen.

B.5.2. Zur Lösung des vorliegenden Streitfalls prüft der Hof nur den Umfang der sachlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft (Artikel 170 § 2 der Verfassung), unbeschadet der Tragweite dieser Zuständigkeit unter dem Blickwinkel ihres örtlichen Anwendungsbereichs.

B.5.3. In Anwendung von Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung bestimmt der im Klagegrund ins Auge gefaßte Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 folgendes:

« In den Fällen, die nicht in Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen vorgesehen sind, sind die Räte weder dazu ermächtigt, Steuern in Angelegenheiten, die Gegenstand einer Besteuerung durch den Staat sind, zu erheben, noch Zuschläge auf Steuern und Abgaben zugunsten des Staates zu erheben, noch Ermäßigungen derselben zu gewähren ».

B.5.4. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich folgendes:

a) Den Gemeinschaften und Regionen wird durch die Verfassung selbst eine eigene Steuerkompetenz eingeräumt, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist, nicht bestimmt hat bzw. nicht nachträglich bestimmt.

b) Den Gemeinschaften und Regionen wird außerdem das Aufkommen bestimmter föderaler Steuern sowie eine zusätzliche und beschränkte Steuerkompetenz durch das Sondergesetz vom 16. Januar 1989 zugewiesen.

c) Die Gemeinschaften und Regionen dürfen allerdings keine Steuern in Angelegenheiten erheben, die den Gegenstand einer föderalen Steuer bilden. Sie « können in unberührten Angelegenheiten Steuern erheben » (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 562-2, S. 160).

B.6.1. In ihrem Schriftsatz behauptet die Regierung der Französischen Gemeinschaft, daß die Tatsache, die zur fraglichen Steuer Anlaß gibt, d.h. der Steuergegenstand, « der Empfang der Fernsehwerbung, die den in Artikel 62 § 1 des Dekrets bestimmten Kriterien entspricht, im französischen Sprachgebiet » ist.

B.6.2. Eben aus dem Wortlaut der Artikel 62 § 1 und 65 des angefochtenen Dekrets wird

ersichtlich, daß der Gegenstand der fraglichen Steuer die Sendung der Werbung durch eine Fernsehanstalt ist. Dies wird im Kommentar zu Artikel 53 des Entwurfs bestätigt, aus dem Artikel 65 des Programmdekrets hervorgegangen ist; dieser handelt von der «Dienstleistung, die den Gegenstand der Steuer auf Fernsehwerbung darstellt, die durch Kabelnetze oder durch Satelliten übertragen wird und somit das Publikum der Französischen Gemeinschaft erreicht. Deshalb wird nicht die Weiterverbreitung der Werbung ins Auge gefaßt, sondern vielmehr ihre Ausstrahlung » (Kommentar zu den Artikeln, *Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, 96-1 (1995-1996), S. 11).

Es sei übrigens nicht einzusehen, wie der Empfang der Werbesendung durch den Fernsehzuschauer im vorliegenden Fall den Steuergegenstand bilden könnte, da eben nicht der Zuschauer die Steuer zu entrichten hat und der Steuerpflichtige, d.h. die Fernsehanstalt, nicht der Empfänger der Werbesendung ist. Außerdem, auch in der Annahme, daß die Werbesendung überhaupt nicht empfangen wird, wird die Steuer von der Anstalt, die die Sendung ausgestrahlt hat, zu entrichten sein, einzig und allein vorausgesetzt, daß die Einschaltquote im Jahresdurchschnitt im französischen Sprachgebiet über zehn Prozent liegt.

B.7.1. Der Steuergegenstand ist das Element, das die Steuer veranlaßt, die Sachlage oder Tatsache, die dazu führt, daß die Steuer zu entrichten ist. Der Steuergegenstand unterscheidet sich von der Steuerbemessungsgrundlage, die der Betrag ist, auf dessen Grundlage die Steuer berechnet wird. Eben hinsichtlich der Angelegenheiten, die bereits Gegenstand einer föderalen Steuer sind, dürfen die Gemeinschaften und Regionen keine neue Steuer einführen.

B.7.2. Der Hof stellt fest, daß die Ausstrahlung der Werbung in Wirklichkeit mit einer doppelten Steuer belegt wird, und zwar einerseits mit einer föderalen Steuer, der Mehrwertsteuer, kraft Artikel 18 § 1 Nr. 14 des Mehrwertsteuergesetzbuches, der «die Geschäfte der Rundfunk- und Fernsehverteilungsunternehmen und der Telekommunikationsunternehmen » mit dieser Steuer belegt; andererseits gibt es eine Gemeinschaftssteuer, die fragliche Steuer, kraft Artikel 62 § 1 des Dekrets vom 25. Juli 1996, der «eine Steuer auf Fernsehwerbung, die von einer Fernsehanstalt gesendet wird » einführt. In den beiden Fällen handelt es sich um den gleichen Gegenstand, der vom Föderalstaat und von der Französischen Gemeinschaft besteuert wird, und zwar die Sendung einer Werbeeinblendung durch eine Fernsehanstalt.

B.8. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß der angefochtene Artikel 62 § 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft eine Steuer in einer Angelegenheit einführt, in der bereits eine föderale Steuer erhoben wird. Er verletzt also Artikel 170 § 2 der Verfassung und das Gesetz vom 23. Januar 1989, die verbieten, daß die Gemeinschaften eine Steuer in einer Angelegenheit erheben, in der bereits eine föderale Steuer erhoben wird.

Der fünfte Klagegrund ist begründet.

B.9. Da die übrigen angefochtenen Bestimmungen des Dekrets mit dem angefochtenen Artikel 62 § 1 verbunden sind, sind sie folgerichtig für nichtig zu erklären.

B.10. Die übrigen Klagegründe brauchen nicht geprüft zu werden, da sie zu keiner weiterreichenden Nichtigklärung führen könnten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt die Artikel 61 bis 78 und 82 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 25. Juli 1996 über verschiedene Maßnahmen bezüglich der Haushaltsfonds, der Schulgebäude, des Unterrichts und der audiovisuellen Medien für nichtig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Januar 1998.

Der stellv. Kanzler,

Der Vorsitzende,

R. Moerenhout

M. Melchior